

Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung bei Beratungsgesprächen der Berufsberatung

im Rahmen der „Lebensbegleitenden Berufsberatung vor dem Erwerbsleben“

Im Rahmen von Beratungsgesprächen der Agentur für Arbeit müssen die Vorgaben des Datenschutzes gemäß EU-DSGVO beachtet werden.

Insbesondere dürfen die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler nicht ohne Weiteres an die Berufsberaterinnen und Berufsberater weitergegeben werden.

Die Agentur für Arbeit hat in eigener Zuständigkeit über die in der Agentur für Arbeit stattfindende Datenverarbeitung zu informieren und hierfür ggf. die notwendige Einwilligung einzuholen.

Kontaktaufnahme

Die Kontaktaufnahme mit den Berufsberaterinnen bzw. den Berufsberatern erfolgt entweder durch die Erziehungsberechtigten oder durch die Schülerinnen bzw. Schüler selbst.

Meist findet die erste Kontaktaufnahme zwischen Schülerin bzw. Schüler und der Berufsberaterin/dem Berufsberater der Agentur für Arbeit in der Schule vor Ort statt.

Durch die Schule darf lediglich zu organisatorischen Zwecken die Weitergabe von Namen und Uhrzeit an die in der Schule befindlichen Berufsberaterinnen und Berufsberater zur Termingestaltung und Anwesenheitskontrolle erfolgen.

Sofern die Schule weitere Daten der Schülerinnen und Schüler an die Agentur für Arbeit weitergeben möchte, ist dafür zwingend die ausdrückliche und freiwillige Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten erforderlich. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind ab einem Alter von 14 Jahren in der Regel selbst in der Lage, diese Einwilligung zu erteilen. Bestehen Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Falls die Erziehungsberechtigten nicht wünschen, dass ein Beratungsgespräch stattfindet und der Einwilligung ihrer Kinder bei der Agentur für Arbeit widersprechen, müssen alle Daten bei der Agentur für Arbeit gelöscht werden und das Beratungsgespräch findet nicht statt. Der Widerruf der Einwilligung ist hierbei der Agentur für Arbeit gegenüber zu erklären.

Durchführung eines Beratungsgesprächs

Die Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigte werden mit der schriftlichen Einladung, die persönlich ausgehändigt oder postalisch zugestellt wird, über datenschutzrechtliche Aspekte durch die Agentur für Arbeit informiert. Eine Information über die Datenverarbeitung bei der Agentur für Arbeit kann von Seiten der Schule nicht erfolgen.

Es kann vorkommen, dass minderjährige Jugendliche eine Beratung spontan ohne vorherige schriftliche Einladung in Anspruch nehmen. Auch dies können einwilligungsfähige Jugendliche selbst entscheiden. Diese Einzelfälle machen aber nicht das Kerngeschäft der beruflichen Beratung aus.

Wird die Willensbekundung des Minderjährigen, ein Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen, direkt abgegolten, werden die Erziehungsberechtigten nach dem Beratungsgespräch über das Gespräch und die Aufnahme der erforderlichen Daten durch die Agentur für Arbeit informiert. Erziehungsberechtigte können der Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft bei der Agentur für Arbeit widersprechen. Die Daten müssen dann bei der Agentur für Arbeit gelöscht werden.

Information durch die Schule

Zur Herstellung bestmöglicher Transparenz empfiehlt es sich, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten bereits im Vorfeld vor dem ersten Kontakt mit der Berufsberatung über deren Dienstleistungen und die im Zusammenhang mit einer möglichen Beratung verbundenen Modalitäten der Datenerhebung, -speicherung und -nutzung informiert werden.

Die Schulen können diesen Prozess unterstützen, indem sie die Berufsberatung beispielsweise zu Elternveranstaltungen, wie der „Kick-Off-Veranstaltung“ zu Beginn des KAoA-Prozesses in der Jahrgangsstufe 8, einlädt und diese den Beratungsprozess und den damit verbundenen Datenschutz erläutert.

Die Schule sollte darüber hinaus einen Informationsflyer zu den Beratungsangeboten der Agentur für Arbeit und den damit verbundenen Datenschutz über die Schulpost bzw. per E-Mail verteilen, um alle Erziehungsberechtigten zu informieren.

Beidseitiger Austausch über die Beratungsergebnisse zwischen Schule und Agentur für Arbeit

Damit die Beratung der beiden Institutionen abgestimmt erfolgt und die Berufliche Orientierung gemeinsamen geplant werden kann, sollte ein Austausch über die individuellen Beratungsergebnisse auf schulischer Seite und der Seite der Agentur für Arbeit stattfinden.

Ein solcher Austausch zur Beruflichen Orientierung und den Ergebnissen der Beratung der Schülerinnen bzw. der Schüler ist nur nach erfolgter Einwilligung durch die Jugendlichen möglich.